

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 31 1003/6-II/7/95

(z.-flg)

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
OKoär. Mag. GAUSS  
Telefon:  
51 433/1826 DW

An den Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

|          |               |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl.      | 22 -GE/19 pt  |
| Datum:   | 1. MARZ 1995  |
| Versellt | 2. März 1995  |

*H. Kayer*

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995); Begutachtung do. Zl. 37.001/4-2/95

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 10.2.1995, do. Zl. 37.001/4-2/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995) vorgenommen werden, zu übermitteln.

Anlage

*24.* Februar 1995  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Jacob*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 31 1003/6-II/7/95

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:  
OKoär. Mag. GAUSS  
Telefon:  
51 433/1826 DW

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich  
vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995);  
Begutachtung  
do. Zl. 37.001/4-2/95

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt die mit ggstdl. Entwurf verbundenen Maßnahmen mit nachstehenden Bemerkungen und Einschränkungen zur Kenntnis. Es zeigt sich dadurch jedoch, daß eine grundsätzliche System- und Tarifreform - insbesondere in der Arbeitslosenversicherung mit dem Ziel einer Verbesserung der Transparenz, der Zielgenauigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit notwendig sein dürfte.

**ALVG, SUG, IESG:*****Zu Art. 1 Zif. 5***

Im § 12(3) wäre zu regeln, daß als arbeitslos auf jeden Fall nicht gilt, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S übersteigt.

***Zu Art. 1 Zif. 7:***

Gemäß den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes soll bei der Beurteilung, ob das Entgelt aus einer Hausbesorgertätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt

oder nicht, der pauschalierte Ersatz für Materialkosten außer Betracht bleiben, zumal es sich um einen reinen Sachwert und kein Einkommen der Hausbesorger handelt.

Der dazugehörige Vorschlag eines konkreten Gesetzestextes sieht jedoch vor, daß auch der Entgeltwert für die Dienstwohnung außer Betracht bleibt. Dies erscheint nach ha. Ansicht sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

*Zu Art. 1 Zif. 14:*

Zur Suche eines Arbeitsplatzes im Ausland kann dzt. das Ruhen des Arbeitslosengeldes für die Dauer von 8 Wochen nachgesehen werden. Diese 8 Wochen sollen auf 3 Monate ausgedehnt werden, weil das im EG-Raum so üblich sei.

Wenn keine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, sollte eine derartige Regelung nach ho. Ansicht unterbleiben.

*Zu Art. 1 Zif. 16:*

Für Kinder soll gemäß vorliegendem Entwurf nur dann ein Familienzuschlag gebühren, wenn der Arbeitslose Alleinverdiener war oder der Ehepartner kein Einkommen über 120.000 S im Jahr hat. Der dieses Einkommen übersteigende Betrag ist daher auf die Familienzuschläge im Wege einer Einschleifregelung anzurechnen.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der Zielgenauigkeit und Verteilungsgerechtigkeit dieser sozialleistung erscheint eine Abstimmung auf das Partnereinkommen wenig zweckmässig. Es sollten andere Wege gefunden werden, um zu adäquaten Einsparungen zu kommen.

Im übrigen wird aus EDV-technischen Gründen darauf hingewiesen, daß im derzeitigen automatisierten Verfahren für die Arbeitslosenversicherung keine Steuerungsmöglichkeit für eine Anrechnung des Einkommens auf die Familienzuschläge besteht. Es wird nur die Anzahl der Familienzuschläge eingegeben. Ein allfälliger Anrechnungsbetrag würde auf die gesamte Auszahlungssumme wirken.

*Zu Art. 1 Zif. 19:*

Ein Übergehen vom Bruttoentgelt auf das Nettoentgelt für die 80 %-Grenze bedingt, daß neben den für die Einreihung in die Lohnklasse maßgeblichen Bruttoentgelt auch das entsprechende Nettoentgelt bekanntgegeben werden muß. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, zu prüfen, inwieweit nicht auch diesfalls das entsprechende Nettoentgelt analog der Bestimmung des § 21 Abs. 4 Zif. 1b AIVG ermittelt werden könnte.

*Zu Art. 1 Zif. 24 bis 30 und Art. 3 und 4:*

Hinsichtlich der Modelle betr. das erhöhte KUG bzw. den Entwurf des Elternunterhaltsgesetzes wird auf die laufenden Gespräche i.G. verwiesen.

Hinsichtlich der konkreten Textierung des übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Elternunterhalt (Art. 4) ist festzustellen, daß die Verwendung des Begriffes "Unterhaltsvorschuß" zu Unklarheiten und Verwechslungen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) des BM für Justiz führen kann.

Im § 12 Abs. 3 des Elternunterhaltsgesetzes wird der Rückzahlungspflichtige zur Beantragung eines Lohnsteuerausgleiches beim Finanzamt verpflichtet. Diese Formulierung entspricht seit 1.1.1995 nicht mehr der Gesetzeslage. Im § 12 Abs. 4 muß es statt "Höchstbemessungsgrundlage" "Höchstbeitragsgrundlage" heißen.

*Zu Art. 1 Zif. 35:*

Statt der derzeit im § 6 Abs. 4 der NH-VO festgelegten Erhöhung der Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen soll nunmehr Richtlinien des AMS, in denen die Erhöhungstatbestände und das Erhöhungsausmaß festgelegt werden, geschaffen werden, wobei die Handhabung im Einzelfall durch den Regionalbeirat überprüft wird.

Das Bundesministerium für Finanzen tritt dafür ein, daß nicht nur Erhöhungstatbestände und Erhöhungsausmaß österreichweit einheitlich zu regeln wären, sondern auch für eine einheitliche Handhabung der zugrunde liegenden Richtlinien zu sorgen wäre. Der vorliegende Textentwurf läßt darauf schließen, daß es je Regionalbeirat eine dbz. Richtlinie geben soll.

*Zu Art. 1 Zif. 36:*

In den Fällen des §36 a (4), Z. 1 wäre,- da die Ermittlung nach Durchschnittssätzen das tatsächliche Einkommen nur unzureichend repräsentiert - der Prozentsatz auf die realistische Höhe von 40 % anzuheben, damit die betroffene Personengruppe nicht einseitig begünstigt wird. Die Z.2 hätte ersatzlos zu entfallen.

*Zu Art. 1 Zif. 37:*

Unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen legt das Bundesministerium für Finanzen Wert darauf, daß durch die Vollziehung dieser Bestimmung dem Bund keinerlei finanzielle Belastung entsteht. Darüberhinaus ist zu hinterfragen, ob es durch die vorgesehene Bestimmung tatsächlich zu Einsparungen oder nur zu einer Verschiebung zu einer anderen Leistung zu lasten des Bundes kommt.

In EDV-technischer Hinsicht ist festzuhalten, daß durch diese Bestimmung die Sondernotstandshilfe aus der Lohnklassenberechnung ausgenommen werden und als Fixbetrag eingegeben werden muß. Eine automatische Berücksichtigung des Elternunterhaltes bei der Berechnung der maximalen Höhe der Sondernotstandshilfe ist wegen der Zuständigkeit eines anderen Ressorts (Finanzämter) daher nicht möglich.

*Zu Art. 1 Zif. 40, 42 - 45 und 48:*

Hinsichtlich des beabsichtigten Zuständigkeitsüberganges für das KUG-Verfahren auf die Finanzverwaltung wird ebenfalls auf die laufenden Verhandlungen i.G. verwiesen. Aus EDV-abwicklungstechnischer Sicht ist jedoch festzustellen, daß damit die Stilllegung eines funktionierenden Verfahrens verbunden ist, wobei die damit verbundenen Kosteneinsparungen vernachlässigt werden können, während bei der Finanzverwaltung ein neues Verfahren aufzuziehen wäre, das beträchtliche Entwicklungs- und Implementierungskosten nach sich zieht (siehe auch die Stellungnahme weiter oben zu Art. 1 Zif. 24 - 30 und Art. 3 und 4).

Im übrigen wird hinsichtlich § 80 Abs. 7 auf § 32a verwiesen, der allerdings unter Art. 1 Zif. 30 bereits aufgehoben wird (?).

**AMPFG:***Zu Art. 2 Zif. 3:*

Es ist richtig, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales auch nach Ausgliederung und Umwandlung der Arbeitsmarktverwaltung in das Arbeitsmarktservice die Kompetenz zur Beobachtung und Bewertung der Tätigkeiten und Leistungen des AMS hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Effizienz verbleibt. Deshalb sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen für oben genannte Aufgaben eine analoge Regelung zu den Förderungen nach dem AMFG, wie sie in § 1 Abs. 2 Zif. 5 AMPFG geregelt sind, gefunden werden, wobei diesfalls, da die Aufwendungen vorhersehbar sein dürften, eine Begrenzung von 0,15 % der Einnahmen gem. § 1 Abs. 1 AMPFG angebracht sein dürfte.

*Zu Art. 2 Zif. 5:*

Was den neuen § 6 Abs. 6 anbelangt, so ist aus EDV-abwicklungstechnischer Sicht festzustellen, daß eine Aufteilung der Kosten der Sondernotstandshilfe, die an Mütter und Väter im jeweiligen Bundesland ausbezahlt wird, auf die Länder auch nachträglich nicht möglich ist, da gem. AIVG die Zuständigkeit bei einem Arbeitsamtswechsel (verbunden mit einem Bundeslandwechsel) vom Beginn der Leistung an auf das neue Arbeitsamt übergeht.

Was den neuen Abs. 7 anbelangt, so kann darin keine tiefere Ratio erblickt werden, insoferne die bestehende Bestimmung des Abs. 4 schlimmstenfalls 1995 leerlaufen würde.

Was aber nach ho. Ansicht auf jeden Fall materiellrechtlich im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz zu regeln wäre, wäre die bei VA-Ansatz 1/15567 vorgenommene Überweisung von 871 Mio. S aus der zweckgebundenen Gebarung zur Entlastung des Bundeshaushaltes und zwar zu den Terminen 1. April und 1. Oktober 1995.

Begründung für eine derartige Überweisung könnte der Umstand sein, daß die Abgänge der zweckgebundenen Gebarung in den Jahren 1992 rd. 2,064 Mrd. S und 1993 rd. 8,83 Mrd. S betragen, für die der Bund voll in Vorlage getreten ist und Forderungen an den seinerzeitigen Fonds der AMV in gleicher Höhe erworben hat,

wobei gem. § 62 Abs. 1 AMSG das Arbeitsmarktservice Rechtsnachfolger des Fonds der AMV wurde und die wechselseitigen Verpflichtungen des Fonds und des Bundes, die mit Ablauf des 31.12.1993 unter Berücksichtigung des BRA 1993 bestanden, erlöschten. Obige Überweisung könnte angesichts dessen durchaus als "Abschlagszahlung" des AMS an den Bund, für den o.a. umfangreichen Verzicht des Bundes in den Vorperioden eine Rechtfertigung finden. § 1 Abs. 2 AMPFG wäre daher entsprechend zu ergänzen.

## IESG

### *Art. 5:*

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die von do. vorgenommenen Maßnahmen, ist jedoch letztendlich nicht davon überzeugt, ob das damit in Aussicht genommene Einsparungspotential von 45 Mio. S erreicht wird.

Als eine wirksame Maßnahme, die auch erhebliche budgetäre Auswirkungen hat, kann, mit dem BMAS wiederholt mitgeteilt, die zeitliche Begrenzung auf Insolvenz - Ausfallgeld für die Zeit vor Konkurseröffnung oder einem gleichgestellten Tatbestand für eine bestimmte Anzahl von Monatsbezügen angesehen werden (z.B. könnte, wie § 141 b Arbeitsförderungsgesetz in der BRD vorsieht, Insolvenz - Ausfallgeld für laufendes Entgelt nur für 3 Monate vor Konkurseröffnung oder gleichgestellten Tatbestand gebühren).

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß Arbeitnehmer, die 2 oder 3 Monatslöhne nicht erhalten, ihren vorzeitigen Austritt erklären, und sich nach einem neuen Arbeitsplatz umsehen, da sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf die pünktlichen Gehaltszahlungen angewiesen werden. Verbleiben Arbeitnehmer länger im Unternehmen, ohne eine Gehaltszahlung zu erhalten, dann erfolgt regelmäßig eine Drittfinanzierung der Löhne durch die Hausbank des Arbeitgebers zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bzw. handelt es sich um Familienangehörige des Arbeitgebers.

Durch diese zeitliche Limitierung des Anspruches auf Insolvenz - Ausfallgeld wird der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in erheblichem Ausmaß finanziell entlastet (die Größenordnung liegt sicherlich weit über den im Entwurf in Aussicht genommenen S 45 Mio.). Gleichzeitig wird auch "Druck" auf eine rasche Insolvenzeröffnung, die in letzter Zeit immer wieder gefordert wird, ausgeübt, weil der Arbeitgeber auf die

Arbeitnehmer zur Unternehmensführung angewiesen ist. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, daß rechtzeitig mögliche Sanierungsschritte gesetzt werden können.

### **BWVG:**

#### *Art. 7:*

Im § 1 hätte es anstatt "... in den Jahren 1995 bis 1998 jeweils 50 Mio. S ..." - wie bei den Ministerverhandlungen zum BVA 1995 vereinbart - "... im Jahr 1995 50 Mio. S ..." zu lauten.

Grundsätzlich wären derartige Vorhaben aus Mitteln der Ausgleichstaxe zu finanzieren. Das Bundesministerium für Finanzen geht daher davon aus, daß die Gewährung des Darlehens eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichstaxe nach sich zieht, sodaß das Darlehen spätestens nach 2 Jahren getilgt ist.

### **AMSG:**

#### *Zu Art. 8:*

Hier wäre auch festzulegen, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Jahre 1995 ermächtigt ist, den durch Mittel der EU-Strukturfonds kofinanzierenden Ausgabenanteil bis zu 150 Mio. S in Fällen eines besonders dringenden arbeitsmarktpolitischen Interesses oder zur Vermeidung eines unwiederbringlichen Schadens gegen Bedeckung beim § 1551 vorzufinanzieren.

### **Sozialversicherungsrechtliche Änderungen:**

#### **GSVG:**

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis, geht aber davon aus, daß die Bestrebungen um eine Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades im Bereich des Alterssicherungssystems der selbständig Erwerbstätigen damit noch nicht abgeschlossen ist.

#### **BSVG:**



Die in diesem Zusammenhang beabsichtigten Regelungen mögen zwar kurzfristig zu Entlastungen beim Bundesbeitrag führen, sind jedoch - auch tendenziell - wenig geeignet, mittelfristig den Eigenfinanzierungsanteil im Bereich des Alterssicherungssystems der Bauern substantiell zu erhöhen. Auf die entsprechenden Absichten im Regierungsübereinkommen wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

24. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jas', written in a cursive style.